

# **Landwirtschaftsverein Sense-See für die Landschaftsqualität**

## **STATUTEN**

### **Artikel 1**

Unter dem Namen „Landwirtschaftsverein Sense-See für die Landschaftsqualität“, nachstehend „Verein“ genannt, besteht ein Verein im Sinne der vorliegenden Statuten und von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Titel- und Funktionsbezeichnungen in den vorliegenden Statuten sind sowohl für männliche wie weibliche Personen zu verstehen.

### **Artikel 2**

Der Sitz des Vereins ist der Sitz der Freiburgischen Landwirtschaftskammer, welche die Geschäfts- und Koordinationsaufgaben des Landschaftsqualitätsprojekts wahrnimmt.

## **Zweck**

### **Artikel 3**

Der Verein hat zum Ziel, Landschaftsqualitätsprojekte gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) zu realisieren und/oder zu begleiten.

Gegenüber Dritte agiert der Verein als Projektträger.

Sein Einzugsgebiet umfasst alle Flächen im Perimeter der Gemeinden Bösing, Wünnewil-Flamatt, Ueberstorf, Düdingen, Schmiten (FR), Heitenried, St. Antoni, Tafers, Alterswil, St. Ursen, Tentlingen, Giffers, St. Silvester, Rechthalten, Brünisried, Zumholz, Plasselb, Pierrafortscha, Kleinbösing, Jeuss, Salvenach, Staatswald, Galm, Lurtigen, Ulmiz, Gurmels, Gempenach, Murten, Meyriez, Greng, Muntelier, Galmiz, Ried bei Kerzers, Kerzers, Fräschels, Bas-Vully (Dörfer: Sugiez und Bellechasse), Barberêche (Dorf: Barberêche).

Die Ziele des Landschaftsqualitätsprojekts sind im definitiv vom Kantonalen Amt für Landwirtschaft und vom Bundesamt für Landwirtschaft genehmigten Projekt festgelegt.

Ziel des Vereins ist es, aktiv zur Realisierung und zur Begleitung eines Landschaftsqualitätsprojekts in seinem Perimeter beizutragen.

## **Mitgliedschaft**

### **Artikel 4**

Dem Verein können sämtliche natürliche oder juristische Personen angehören, die im Einzugsgebiet des Vereins als Landwirt tätig sind, vorausgesetzt,

- a. sie bezahlen die von der Generalversammlung festgelegten Beiträge,
- b. sie bezahlen die von der Generalversammlung festgelegte Eintrittsgebühr ,
- c. und sie treten zum Landschaftsqualitätsprojekt, dessen Perimeter in Art. 3 definiert ist, bei.

Der Beitritt zum Landschaftsqualitätsprojekt ist Betrieben vorbehalten, welche Parzellen im Einzugsgebiet des Vereins bewirtschaften.

Das Beitritts-gesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann ein Beitritts-gesuch nach Anhörung des Antragstellers ablehnen; letzterer kann bei der Generalversammlung Einsprache erheben.

### **Artikel 5**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- eingeschriebene Austrittserklärung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres,
- Hinschied der natürlichen Personen oder Auflösung der juristischen Personen,
- Ausschluss durch den Vorstand aufgrund von Widerhandlung gegen die Interessen des Vereins oder Nichteinhaltung der Verpflichtungen gegenüber demselben,
- die Tatsache, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wurde,
- die Tatsache, dass keine Beteiligung mehr am Landschaftsqualitätsprojekt besteht,
- die Tatsache, dass keine Parzellen mehr im Einzugsgebiet liegen.

Der Verlust der Mitgliedschaft entbindet die betreffende Person weder von ihren vorherigen finanziellen Verpflichtungen noch von ihrer Verantwortung im Zusammenhang mit den Direktzahlungen, die sie erhalten hätte.

## **Eintragungen**

### **Artikel 6**

#### **Landschaftsqualität**

Der Landwirt, der sich für Massnahmen zugunsten der Landschaftsqualität entscheidet, muss mit dem Kanton eine Vereinbarung unterzeichnen und muss Mitglied des Vereins sein.

## Organe

### Artikel 7

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren.

## Generalversammlung

### Artikel 8

Die Generalversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen.

### Artikel 9

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder unter den Vereinsmitgliedern (mit Ausnahme des Sekretärs und des Kassiers, welche ausserhalb des Vereins nominiert werden können),
- die Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren und ihrer Suppleanten,
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Behandlung von Einsprachen betreffend die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Festsetzung von Eintrittsgebühren und den von den Mitgliedern geschuldeten Beiträgen sowie deren Inkassomoditäten,
- die Genehmigung des Budgets,
- die Genehmigung sämtlicher, nicht budgetierter Ausgaben,
- die Aufnahme von Darlehen,
- die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung und die Dechargeerteilung an den Vorstand und die Rechnungsrevisoren,
- die Änderung der Statuten,
- den Beschluss zur Auflösung des Vereins.

Betreffend die spezifischen, in Art. 3 definierten Punkte zum Landschaftsqualitätsprojekt, sind einzig jene Mitglieder gemäss Art. 6 berechtigt, an der Beschlussfassung teilzunehmen, welche sich am Landschaftsqualitätsprojekt beteiligt haben.

### Artikel 10

Die Generalversammlung findet einmal jährlich, im Verlaufe des ersten Halbjahrs, statt.

## **Artikel 11**

Auf Initiative des Vorstandes hin oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird, können ausserordentliche Versammlungen einberufen werden.

Die Einladungen zu einer Versammlung mit der Traktandenliste und den Dokumenten, welche behandelt werden, müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung persönlich zugestellt werden.

Die Fragen und Einzelanträge müssen dem Präsidenten mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich unterbreitet werden, damit die Organe des Vereins darauf antworten können.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder verhandlungs- und beschlussfähig.

Die Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung und bei einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Art. 25 und 26 (Änderung und Auflösung der Statuten) bleiben vorbehalten.

## **Artikel 12**

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht gültig entschieden werden.

## **Artikel 13**

Mitglieder, welche nicht an einer Generalversammlung teilnehmen können, können sich vertreten lassen. Dazu können sie einer Drittperson eine schriftliche Vollmacht erteilen. Diese Person muss nicht zwingend Mitglied sein.

## **Artikel 14**

Die Vorstandsmitglieder sind bei der Prüfung ihrer Geschäftsführung durch die Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

## **Artikel 15**

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das durch den Präsidenten und den Sekretär unterzeichnet wird.

## **Vorstand**

### **Artikel 16**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein, mit Ausnahme des Sekretärs und des Kassiers.

Mit Ausnahme des Präsidenten, des Sekretärs und des Kassiers – falls diese ausserhalb des Vereins gewählt werden – konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Artikel 17**

Der Vorstand ist für die Behandlung der laufenden Geschäfte und die Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse zuständig. Der Vorstand agiert als Geschäftsführer. Ihm obliegt also die Umsetzung des Projekts sowie die Führung und Kontrolle aller Geschäfte, die im Zusammenhang mit der Überwachung der Arbeitsstudien und Arbeitsaufträge stehen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er beruft die Generalversammlung ein und bereitet die Verhandlungen vor,
- er erstellt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung,
- er bereitet das Budget vor,
- er sorgt für eine gute Funktionsweise des Vereins, insbesondere bezüglich aller Arbeiten, die es als Geschäftsführer zu übernehmen gilt,
- er ergreift Massnahmen (Studien, Arbeiten oder andere), welche der Zielerreichung des Vereins dienen.

### **Artikel 18**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Er tagt rechtsgültig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Stimmenscheid fällt durch einfaches Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

### **Artikel 19**

Der Verein ist gegenüber Dritten rechtsgültig vertreten durch:

- den Präsidenten oder Vizepräsidenten und den Sekretär bei administrativen Fragen,
- durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten und den Kassier bei Finanzfragen.

Diese Kompetenzen sind selbst durch Erteilung einer Vollmacht nicht übertragbar. Im Verhinderungsfalle der einen oder anderen der vier oben erwähnten Personen bestimmt die Versammlung einen Stellvertreter.

## **Kontrolle - Geschäftsjahr**

### **Artikel 20**

Die Generalversammlung ernennt zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Stellvertreter. Sie werden analog dem Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Revisoren ist nur einmal möglich.

### **Artikel 21**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

### **Artikel 22**

Die Koordinationsaufgaben des Landschaftsqualitätsprojekts obliegen der Freiburgischen Landwirtschaftskammer.

### **Artikel 23**

Die Jahresrechnung erfolgt per 31. Dezember eines jeden Jahres.

## **Ressourcen – Finanzielle Verantwortung**

### **Artikel 24**

Die Kosten der umgesetzten Massnahmen zur Zielerreichung des Vereins sind durch die Eintrittsgebühren, die Mitgliederbeiträge, die öffentlichen Beiträge und Zuschüsse sowie Spenden gedeckt.

### **Artikel 25**

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Seine Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Abweichend von den vorstehend aufgeführten Bestimmungen und bei Nichteinhaltung einer vom Kanton oder Bund festgelegten Bedingung zum Bezug von Zuschüssen haften die Vereinsmitglieder persönlich für die Rückerstattung der Zuschüsse, die sie unberechtigterweise bezogen haben. Dies gilt für die gesamte, von der entsprechenden Instanz vorgesehene Dauer.

Die für das Landschaftsqualitätsprojekt bezahlten Zuschüsse, Beiträge und Eintrittsgebühren sind nicht rückerstattungspflichtig.

## **Statutenänderung**

### **Artikel 26**

Die Statuten können nur revidiert werden, wenn dieses Geschäft auf der Traktandenliste einer Generalversammlung steht und wenn bei der Einberufung der Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekannt gegeben wird.

Der Statutenänderungsentscheid wird mit der Zweidrittelmehrheit der Stimmenden gefasst.

Die Änderungen treten mit ihrer Genehmigung in Kraft.

## **Auflösung**

### **Artikel 27**

Der Auflösungsbeschluss muss auf der Traktandenliste einer Generalversammlung erwähnt sein. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn er seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Der Auflösungsentscheid des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

Bleibt nach der Auflösung des Vereins ein finanzieller Überschuss, wird dieser der nachfolgenden Organisation, einer Berufsvertretung oder einer landwirtschaftlichen Organisation übertragen, welche ähnliche Interessen vertritt. Er kann auch für die allgemeine Interessenförderung in der Landwirtschaft verwendet werden.

\*\*\*\*\*

Die vorliegenden Statuten wurden am 05.05.2014 von der Gründungsversammlung angenommen. Sie treten per sofort in Kraft.

Für den Verein:

Der Präsident:

Der Sekretär: